

Conflict of Interest Policy 2023

V 4.1

INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Hellwig Wertpapierhandelsbank GmbH ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen anbietet.

Gemäß §80 WpHG hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen neben den organisatorischen Pflichten der §§ 40-45 WpIG auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu erkennen und zu vermeiden. Dies umfasst auch solche Interessenkonflikte, die durch die Annahme von Zuwendungen durch Dritte sowie die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen verursacht werden kann.

Im Einzelfall können Interessenkonflikte zwischen der Hellwig Wertpapierhandelsbank GmbH, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden auftreten. Dabei können sich Interessenkonflikte vor allem bei folgenden, von uns erbrachten Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen ergeben:

- Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die kein Eigenhandel ist),
- Eigenhandel (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung).

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel unsere Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet,
- Führung von Beobachtungslisten, in die Finanzinstrumente in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus den Beobachtungslisten bleiben

grundsätzlich erlaubt, werden aber zentral beobachtet und unterliegen strengen, festgeschriebenen Kriterien.

- Zugriffsbeschränkungen für nicht zugelassene Händler während der Börsenhandelszeiten.
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Meldung sämtlicher Zuwendungen über 50€ - erhaltene sowie geleistete - gemäß § 31d WpHG an den Compliance Beauftragten, sowie das Verbot 100€ pro Monat pro Kunde übersteigender Zuwendungen.
- Kundengeschäfte haben immer Vorrang vor Eigengeschäften
- Eine mögliche Zusammenlegung von Geschäften mit Kundenaufträgen sind zu keiner Zeit nachteilig für den Kunden (Artikel 68 + 69 der Delegierten Verordnung)

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.